

# Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II



## Impressum

<b>Produktlinie/Reihe:</b>	Grundlagen: Qualitätsbericht
<b>Titel:</b>	Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II
<b>Stand:</b>	28.04.2023
<b>Herausgeberin:</b>	Bundesagentur für Arbeit Statistik/Arbeitsmarktberichterstattung
<b>Rückfragen an:</b>	Dr. Bernd Hofmann Sebastian Lorenz Lena Willert  Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg
<b>E-Mail:</b>	<a href="mailto:Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de">Service-Haus.Statistik-Konzepte@arbeitsagentur.de</a>
<b>Telefon:</b>	0911 179-1175, -8728, -8583
<b>Fax:</b>	0911 179-1383

### Weiterführende statistische Informationen:

<b>Internet:</b>	<a href="http://statistik.arbeitsagentur.de">statistik.arbeitsagentur.de</a>
<b>Zitierhinweis:</b>	Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Grundlagen: Qualitätsbericht – Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II, Nürnberg, April 2023
<b>Nutzungsbedingungen:</b>	© Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Sie können Informationen speichern, (auch auszugsweise) mit Quellenangabe weitergeben, vervielfältigen und verbreiten. Die Inhalte dürfen nicht verändert oder verfälscht werden. Eigene Berechnungen sind erlaubt, jedoch als solche kenntlich zu machen.

Im Falle einer Zugänglichmachung im Internet soll dies in Form einer Verlinkung auf die Homepage der Statistik der Bundesagentur für Arbeit erfolgen.

Die Nutzung der Inhalte für gewerbliche Zwecke, ausgenommen Presse, Rundfunk und Fernsehen und wissenschaftliche Publikationen, bedarf der Genehmigung durch die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.

## Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung .....	5
1 Allgemeine Angaben zur Statistik .....	7
1.1 Grundgesamtheit .....	7
1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten) .....	7
1.3 Räumliche Abdeckung .....	8
1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt .....	8
1.5 Periodizität .....	9
1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen .....	9
1.7 Geheimhaltung .....	10
1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften .....	10
1.7.2 Geheimhaltungsverfahren .....	10
1.8 Qualitätsmanagement .....	11
1.8.1 Qualitätssicherung .....	11
1.8.2 Qualitätsbewertung .....	13
2 Inhalte und Nutzerbedarf .....	13
2.1 Inhalte der Statistik .....	13
2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik .....	13
2.1.2 Klassifikationssysteme .....	14
2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen .....	14
2.2 Nutzerbedarf .....	15
2.3 Nutzerkonsultation .....	16
3 Methodik .....	17
3.1 Konzept der Datengewinnung .....	17
3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung .....	17
3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung) .....	18
3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren .....	19
3.5 Beantwortungsaufwand .....	19
4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit .....	19
4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit .....	19
4.2 Stichprobenbedingte Fehler .....	19
4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler .....	20
4.4 Revisionen .....	21
4.4.1 Revisionsgrundsätze .....	21
4.4.2 Revisionsverfahren .....	21
4.4.3 Revisionsanalysen .....	21
5 Aktualität und Pünktlichkeit .....	21
5.1 Aktualität .....	21
5.2 Pünktlichkeit .....	22
6 Vergleichbarkeit .....	22
6.1 Räumliche Vergleichbarkeit .....	22

6.2	Zeitliche Vergleichbarkeit .....	22
7	Kohärenz .....	23
7.1	Statistikübergreifende Kohärenz .....	23
7.2	Statistikinterne Kohärenz .....	24
7.3	Input für andere Statistiken .....	24
8	Verbreitung und Kommunikation .....	25
8.1	Verbreitungswege .....	25
8.2	Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik .....	25
8.3	Richtlinien der Verbreitung .....	26
9	Sonstige fachstatistische Hinweise .....	26

# Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II

## Kurzfassung

### 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

- Die Erhebungsgesamtheit umfasst neben den Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II alle Personen, die einer Bedarfsgemeinschaft angehören. Das sind erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II haben. Daneben werden weitere Personen einbezogen, die keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben, aber mit anderen Leistungsberechtigten in einer Bedarfsgemeinschaft leben.
- Die Datenerhebung erfolgt zum monatlichen, statistischen Stichtag. Die Datenaufbereitung erfolgt nach drei regionalen Gliederungssystematiken. Die Statistik beruht auf den Festlegungen der §§ 53 und 51b SGB II i. V. m. §§ 280 ff. SGB III und unterliegt hohen Standards der Geheimhaltung und des Qualitätsmanagements.

### 2 Inhalte und Nutzerbedarf

- Messgrößen sind Personen und Bedarfsgemeinschaften. Es wird zu Beständen, Zu- und Abgängen, Hilfequoten, Verweildauern sowie monetären Größen berichtet.
- Die Ergebnisse werden als Planungs- und Entscheidungsgrundlage für politische und administrative Aufgaben genutzt. Hauptnutzer sind Organisationseinheiten der Bundesagentur für Arbeit (BA), Jobcenter, Politik, Verwaltung, Forschungsinstitute sowie Statistische Ämter des Bundes und der Länder. Die bereitgestellten Produkte werden durch regelmäßige Nutzerkonsultation aktuell und zielgruppengerecht aufbereitet nach soziodemographischen Merkmalen wie z. B. Geschlecht, Alter, Staatsangehörigkeit.

### 3 Methodik

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist eine Vollerhebung aus den anfallenden administrativen Geschäftsdaten, die bei den Trägern der Grundsicherung erfasst werden.

### 4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit

Die Datenqualität wird insgesamt als sehr gut eingeschätzt. Vereinzelt können nicht-stichprobenbedingte Fehler auftreten. Revisionen erfolgen anlassbezogen und unregelmäßig. Die Nutzer werden sowohl über Ursache als auch Ergebnis der Revisionen informiert.

### 5 Aktualität und Pünktlichkeit

Die reguläre Berichterstattung erfolgt auf Basis der Daten mit einer Wartezeit von drei Monaten. Am aktuellen Rand werden zudem vorläufig hochgerechnete Eckwerte der Grundsicherung berichtet. Die Aufbereitung, Prüfung und Veröffentlichung des Datenmaterials erfolgt zu festgelegten Terminen.

## **6 Vergleichbarkeit**

Seit Januar 2007 sind alle Ergebnisse grundsätzlich zeitlich und räumlich vergleichbar.

## **7 Kohärenz**

Statistikinterne Kohärenz ist gegeben. Die Kohärenz zu weiteren Statistiken der Bundesagentur für Arbeit ist grundsätzlich gegeben.

## **8 Verbreitung und Kommunikation**

- Urheber und Herausgeber ist die Statistik der Bundesagentur für Arbeit.
- Ein umfangreiches Daten- und Informationsangebot wird im Internet bereitgestellt: [statistik.arbeitsagentur.de](http://statistik.arbeitsagentur.de)
- Durch den zentralen Statistik-Service und die regionalen Statistik-Services können Sonderauswertungen erstellt werden.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Fehlanzeige

# 1 Allgemeine Angaben zur Statistik

## 1.1 Grundgesamtheit

Die Grundgesamtheit umfasst Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II und alle darin lebenden Personen. Darunter fallen Leistungsberechtigte sowie Personen, die selbst keinen Leistungsanspruch nach dem SGB II haben.

## 1.2 Statistische Einheiten (Erhebungs- und Darstellungseinheiten)

Erhebungseinheiten sind Bedarfsgemeinschaften und die in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen, die Leistungen nach dem SGB II beziehen. Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften, und von denen erwartet wird, dass sie ihr Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der Bedarfsgemeinschaft einsetzen.

Eine Bedarfsgemeinschaft beinhaltet mindestens eine Person, die Bürgergeld bezieht. Dabei lassen sich erwerbsfähige und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte unterscheiden.

Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gem. § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach § 7a SGB II noch nicht erreicht haben<sup>1</sup>,
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig<sup>2</sup> sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gem. § 8 SGB II, wer nicht wegen Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein.

Alle Personen einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter – also unter 15 Jahren – sind oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit oder evtl. rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten.

Darüber hinaus zählen zur Bedarfsgemeinschaft auch Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II haben. Dazu gehören Personen, die aufgrund gesetzlicher Regelungen vom Leistungsanspruch nach dem SGB II ausgeschlossen sind, sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch.

---

<sup>1</sup> Die frühere Regelaltersgrenze (65 Jahre) wird seit 2012 stufenweise angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 beträgt die Regelaltersgrenze 67 Jahre.

<sup>2</sup> Hilfebedürftig nach § 9 SGB II ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Ausführliche Erläuterungen zu den Merkmalsträgern finden Sie auch im [Glossar der Statistik](#) der Bundesagentur für Arbeit.

### 1.3 Räumliche Abdeckung

Für Veröffentlichungen werden die Daten nach drei regionalen Gliederungssystematiken aufbereitet:

- politisch-administrative Gliederung:  
Deutschland, West/Ost (einschl. Berlin), Bundesländer, Regierungsbezirke, Kreise und kreisfreie Städte, Gemeinden
- administrative Gliederung im Rahmen des SGB II:  
Jobcenterbezirke
- administrative Gliederung der Bundesagentur für Arbeit:  
Regionaldirektionen, Bezirke der Agenturen für Arbeit; Geschäftsstellenbezirke der Agenturen

Nach allen drei Gliederungssystematiken kann parallel ausgewertet werden, so dass auch Schnittmengen zwischen den unterschiedlichen Gliederungen darstellbar sind. Gebietsstandänderungen werden laufend in die Gliederungssystematiken eingearbeitet. Dies ermöglicht Auswertungen sowohl nach dem aktuellen, als auch für früher gültige Gebietsstände.

Darüber hinaus erfolgen Sonderlieferungen für ca. 200 Städte in kleinräumigen innerstädtischen Gebietsstrukturen (Stadtteile) und es werden zum Teil Auswertungen auf Ebene NUTS2/NUTS3, die Systematik der Gebietseinheiten für die Regionalstatistik der EU, und für weitere, daraus abgeleitete räumliche Zusammenfassungen wie z. B. Raumordnungsregionen, erstellt.

### 1.4 Berichtszeitraum/-zeitpunkt

Der Erhebungstermin für die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Grundsicherungsstatistik) ist der sogenannte statistische Stichtag in der Mitte jedes Monats. Eine genaue Auflistung der Stichtage findet sich im [Internet](#).

Die statistischen Daten zum Bestand der Bedarfsgemeinschaften einerseits und ihrer Mitglieder andererseits werden monatlich zeitpunktbezogen aus Verwaltungsdaten zum jeweiligen Stichtag ermittelt. Informationen über Zugang oder Abgang (Bewegungen) entstehen aus der Betrachtung des Zeitraums zwischen zwei Stichtagen, dem sogenannten Berichtsmonat. Der Berichtsmonat beginnt am Tag nach einem statistischen Stichtag und endet mit dem nächsten statistischen Stichtag. Der Berichtsmonat ist nach dem Monat benannt, in dem der Zeitraum endet bzw. der statistische Stichtag liegt. Beispielsweise wird der Zeitraum vom 16. Mai 2017 bis einschließlich 13. Juni 2017 als „Berichtsmonat Juni 2017“ bezeichnet.

Relevant für die Datenübernahme in die statistische Auswertungs-Datenbasis ist die zum Stichtag gültige und nach Wartezeit vorhandene Information. Um eventuelle spätere administrative Bearbeitungsschritte wie nachträgliche Bewilligungen oder Aufhebungen berücksichtigen zu können, werden erst die nach einer Wartezeit von drei Monaten erhobenen Daten festgeschrieben und als



endgültige Werte veröffentlicht. Nach dieser Wartezeit kann davon ausgegangen werden, dass eine (fast) vollständige Erfassung aller Fälle, Veränderungen und Leistungen vorliegt. Vorgänge, die nach dieser Wartezeit erfasst werden, bleiben unberücksichtigt.

Für die Berichterstattung der Eckwerte (Anzahl Bedarfsgemeinschaften und Anzahl Personen) am aktuellen Rand wird auf Daten mit verkürzter Wartezeit zurückgegriffen. Diese werden auf das nach einer Wartezeit von drei Monaten zu erwartende Niveau hochgerechnet und in speziellen Produkten der Statistik veröffentlicht (Ausgleich operativer Untererfassung).

## **1.5 Periodizität**

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II wird monatlich veröffentlicht. Zu bestimmten Themen werden (zusätzlich) Quartals-, Halbjahres- und Jahresauswertungen veröffentlicht.

## **1.6 Rechtsgrundlagen und andere Vereinbarungen**

Gemäß §§ 280, 281 und 283 SGB III hat die Bundesagentur für Arbeit Lage und Entwicklung der Beschäftigung und des Arbeitsmarktes im Allgemeinen und gegliedert nach Berufen, Wirtschaftszweigen und Regionen sowie die Wirkungen der aktiven Arbeitsförderung zu beobachten, zu untersuchen und auszuwerten. Die Bundesagentur für Arbeit hat aus den in ihrem Geschäftsbereich anfallenden Daten Statistiken zu erstellen. Das betrifft insbesondere Statistiken über Beschäftigung und Arbeitslosigkeit der Arbeitnehmer und über die Leistungen der Arbeitsförderung. Die Bundesagentur für Arbeit hat die Arbeitsmarktstatistiken in geeigneter Form zu veröffentlichen und dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) vorzulegen.

§ 53 SGB II formuliert den entsprechenden Auftrag zu Statistik und Berichterstattung über Bedarfsgemeinschaften und ihrer Mitglieder sowie über Leistungen, die für sie erbracht werden. Eine Ergänzung erfolgt durch §§ 51a und 51b SGB II, in denen festgelegt wird, dass die zuständigen Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende laufend die sich bei der Durchführung der Grundsicherung ergebenden Daten zu erheben und an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln haben. Für die Erstellung der Statistiken dürfen diese Daten entsprechend verarbeitet und genutzt werden.

Die in den Arbeitsmarktstatistiken der Bundesagentur für Arbeit dargestellten Personengruppen bzw. Sachverhalte und die den ausgewiesenen Größen zugrunde liegenden Definitionen und Abgrenzungen sind im Sozialgesetzbuch (SGB II, SGB III und SGB IV) festgelegt.

Nach § 53 Abs. 2 SGB II (analog zu § 283 Abs. 2 SGB III) hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ein Weisungsrecht in Bezug auf Art und Umfang sowie Tatbestände und Merkmale der Statistiken und der Berichterstattung.

In der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende wird über Bedarfsgemeinschaften und die in den Bedarfsgemeinschaften lebenden Personen berichtet, die die Anspruchsvoraussetzungen nach §§ 7 bis 12 SGB II erfüllen. Die Rechtsgrundlagen zu den Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes

sowie deren Minderung bei Pflichtverletzungen sind den §§ 19 bis 29 SGB II und §§ 31 bis 32 SGB II zu entnehmen.

## 1.7 Geheimhaltung

### 1.7.1 Geheimhaltungsvorschriften

Die Statistik der Bundesagentur für Arbeit ist eine einzelstaatliche Stelle gem. Art. 5 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 223/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über europäische Statistiken. Daher gilt für den statistischen Produktionsprozess und die Verbreitung der Grundsatz der statistischen Geheimhaltung i. S. d. Art. 20 ff. der o. g. Verordnung. Statistische Geheimhaltung in diesem Sinne bedeutet, dass direkt für statistische Zwecke oder indirekt aus administrativen oder sonstigen Quellen eingeholte vertrauliche Angaben über einzelne statistische Einheiten geschützt werden müssen. Alle mit der Durchführung von amtlichen Statistiken betrauten Personen sind entsprechend der nationalen als auch der Vorschriften aus der Verordnung EG Nr. 223/2009 verpflichtet, statistische Einzelangaben geheim zu halten und grundsätzlich nur für statistische Zwecke zu verwenden. Diese Maßnahmen gelten für die von der Statistik der BA im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrages nach §§ 280, 281 Sozialgesetzbuch – Drittes Buch (SGB III) i. V. m. §§ 53, 51b Sozialgesetzbuch – Zweites Buch (SGB II) zu verantwortenden Statistiken in gleichem Maße wie für andere statistische Stellen. Im Rahmen ihres gesetzlichen Statistikauftrags erstellt die Statistik der BA überwiegend Sekundärstatistiken auf der Basis von Daten aus den Verwaltungsprozessen, d. h. sogenannte registergestützte Statistiken. Nach dem Übergang der Daten aus den Verwaltungsprozessen in die statistischen Prozesse und Verfahren unterliegen die Daten der ausschließlichen Verwendung für die Entwicklung und Erstellung statistischer Ergebnisse und Analysen und fallen somit in den Schutzbereich der statistischen Geheimhaltung.

Eine Rückübermittlung der individuellen Ergebnisse und Daten aus den Statistikverfahren und den Bereichen der Statistik für allgemeine Verwaltungszwecke ist aufgrund des vom Bundesverfassungsgericht im „Volkszählungsurteil“ (BVerfGE 65, 1) dargestellten „Rückübermittlungsverbotes“ untersagt.

Nähere Erläuterungen zur Statistischen Geheimhaltung können im [Internet](#) abgerufen werden.

### 1.7.2 Geheimhaltungsverfahren

Geheimhaltungsverfahren werden angewendet, um die Möglichkeit der direkten Bezüge zwischen statistischen Auswertungen und konkreten Personen oder Unternehmen zu erschweren bzw. gänzlich zu verhindern. Hierbei wird zwischen Anonymisierungs- und Pseudonymisierungsverfahren unterschieden:

- Pseudonymisierung ist nach § 67 Abs. 8a SGB X das Ersetzen des Namens und anderer Identifikationsmerkmale durch ein Kennzeichen zu dem Zweck, die Bestimmung des Betroffenen auszuschließen oder wesentlich zu erschweren. Die Identifizierung von Personen anhand der Merkmale ist jedoch in der Regel nach einer bloßen Pseudonymisierung noch leicht möglich, daher handelt es sich weiterhin um zu schützende Sozialdaten.

- Anonymisierung ist nach dem § 67 Abs. 8 SGB X „das Verändern von Sozialdaten derart, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar natürlichen Person zugeordnet werden können.“ Ist der Bezug nach menschlichem Ermessen nicht mehr herstellbar, spricht man von absoluter Anonymisierung, ist er prinzipiell noch möglich, aber nur mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand, von faktischer Anonymisierung. In beiden Fällen handelt es sich nicht mehr um Sozialdaten; solange aber noch ein Bezug zu einer Person möglich ist, stehen die Daten weiterhin unter gesetzlichem Schutz. Nur absolut anonymisierte Einzeldaten dürfen ohne Einschränkungen an Dritte übermittelt oder veröffentlicht werden.

Für weiterführende Informationen zur Geheimhaltung siehe Bundesagentur für Arbeit 2021<sup>3</sup> sowie Giessing et al. 2006<sup>4</sup>.

## 1.8 Qualitätsmanagement

### 1.8.1 Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherung orientiert sich am „Verhaltenskodex für Europäische Statistiken“, des Ausschusses für das Europäische Statistische System (AESS) in der Fassung vom 28. September 2011 auf Grundlage des Qualitätssicherungsrahmens des Europäischen Statistischen Systems – ESS QAF. Die Qualitätssicherung setzt an verschiedenen Stellen des Datengeneseprozesses an:

#### **Erhebung:**

Die Konzeption und Weiterentwicklung der Datenquellen erfolgt in Abstimmung mit der Statistik der BA. Die korrekte Erfassung der Daten vor Ort wird durch Arbeitshilfen unterstützt. Fehleingaben können an verschiedenen Stellen durch die Software unterbunden werden, beispielsweise durch fest vorgegebene Wertebereiche oder Plausibilitätswarnungen. Da sich dennoch Mängel in Bezug auf die Datenerhebung nicht ausschließen lassen, hat die Statistik der BA Vorkehrungen getroffen, um Kommunikation mit den für die Datenerhebung verantwortlichen Stellen zu ermöglichen und auf eine Beseitigung von Mängeln hinzuwirken.

#### **Übermittlung:**

Die Übermittlung von Daten aus den primären Datenquellen an die Statistik der BA wird über standardisierte Schnittstellen sichergestellt. Bei der Konzeption derartiger Schnittstellen wird darauf geachtet, dass die Lieferung von Daten erwartungskonform erfolgt. Daten, die nicht im vereinbarten Format geliefert werden, müssen in der Regel abgewiesen werden. Derartige Vorfälle werden protokolliert und mit den Schnittstellenpartnern besprochen, um auf eine Verbesserung bei der Datenübermittlung und -annahme hinzuwirken.

<sup>3</sup> Bundesagentur für Arbeit (2021): [Statistische Geheimhaltung: Rechtliche Grundlagen und fachliche Regelungen der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#), Nürnberg (Pfad: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Grundlagen > Rechtsgrundlagen > Statistische Geheimhaltung)

<sup>4</sup> Sarah Giessing, Stefan Dittrich (2006): [Tabellengeheimhaltung im statistischen Verbund – ein Verfahrensvergleich am Beispiel der Umsatzsteuerstatistik](#). *Wirtschaft und Statistik*, 8, 805-814

**Aufbereitung:**

Der technische Prozess der Datenaufbereitung lässt sich als Transformation von Prozessdaten in Statistikdaten beschreiben. Die Transformation erfolgt auf Basis fachlich festgelegter Messkonzepte. Die korrekte Aufbereitung der Daten ist durch aufeinander abgestimmte automatisierte Verarbeitungsprozesse sichergestellt. Die Prozesse sind so gestaltet, dass es im Fehlerfall zum Abbruch der Verarbeitung kommt, die nach Beseitigung der Fehler wiederholt werden muss. Die Nutzung neuer statistischer Merkmale oder Messmethoden für die amtliche Berichterstattung erfolgt erst nach sorgfältiger Konzeption und Testung.

**Veröffentlichung:**

Die Qualitätssicherung beginnt bereits bei der Konzeption und Gestaltung der Produkte. Diese beinhalten im Regelfall nur Kennzahlen, Merkmale und Merkmalskombinationen, die von gesellschaftlichem Interesse sind und das Geschehen am Arbeitsmarkt valide beschreiben. Die korrekte Erstellung von Produkten wird über automatisierte Verarbeitungsroutinen sichergestellt. Für Sonderauswertungen ist Automatisierung nicht möglich – die Herausgabe erfolgt daher nach Anwendung des Vier-Augen-Prinzips. Die Nutzung statistischer Merkmale für die Berichterstattung wird mit Metadaten unterstützt. Metadaten beschreiben den Bedeutungsgehalt von Merkmalen und deren Ausprägungen und informieren über Grenzen der Berichtsfähigkeit.

Für die regelmäßige Qualitätskontrolle in Bezug auf Erfassung, Übermittlung und Aufbereitung ist eine Vielzahl von Aktivitäten und Routinen vorgesehen, die im Folgenden anhand von Beispielen illustriert werden:

- **Formale Prüfung von Lieferdateien:**  
Im Rahmen der Annahme der gelieferten Daten wird geprüft, ob Lieferdateien vollzählig vorliegen, definierte Datentypen und Wertebereiche eingehalten wurden und die gelieferten Daten in Bezug auf das Datenmodell widerspruchsfrei sind.
- **Zeitreihenvergleiche:**  
Mit Hilfe von Zeitreihenvergleichen lässt sich der aktuelle Monatswert anhand früherer Monatswerte (z. B. Vorjahresmonat) beurteilen. Anhand der Entwicklung einer Kennzahl im Zeitverlauf lassen sich somit mögliche Probleme bei der Erhebung, Übermittlung und Verarbeitung von Daten identifizieren. Problematisch ist die Feststellung schleichender Verschlechterungen der Datenqualität.
- **Prüfung des Stock-Flow-Zusammenhangs:**  
Der Stock-Flow-Zusammenhang beschreibt die Konsistenz von Bestands- und Bewegungsgrößen. Es wird erwartet, dass der Saldo der Zu- und Abgänge innerhalb eines Zeitintervalls mit der Veränderung im Bestand korrespondiert.
- **Ausreißertests:**  
Als Ausreißer können Werte bezeichnet werden, die außerhalb eines Erwartungskorridors liegen. Erwartungskorridore lassen sich in Abhängigkeit vom sogenannten Interquartilsabstand definieren. Dieser gibt die Breite des Intervalls an, in denen die mittleren 50 Prozent der Datenpunkte liegen, beispielsweise der Anteil der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten an allen

Personen pro Trägerbezirk. Die Identifikation von Ausreißern erfolgt anhand der Messung der Distanz zwischen dem aktuellen Beobachtungswert und dem oberen bzw. unteren Ende des Interquartilsabstandes.

- Einholen von fachlicher Expertise:  
Nicht jede Auffälligkeit ist auf Fehler bei der Erhebung, Übermittlung oder Aufbereitung der Daten zurückzuführen. In den Daten können sich auch ungewöhnliche aber plausible Entwicklungen widerspiegeln. Daher ist es häufig erforderlich, fachliche und regionale Expertise einzuholen – etwa Einschätzungen der für die Datenerhebung verantwortlichen Dienststellen.
- Die Prüfungen der monatlich neu übermittelten Daten beschränken sich grundsätzlich auf die Analyse von aggregierten Häufigkeiten und auf ausgewählte Merkmale und Merkmalskombinationen mit hoher Relevanz. Einzelfallbetrachtungen finden standardmäßig nicht statt.

Bereits existierende und angestrebte Maßnahmen zur Qualitätssicherung sind in einem Handbuch dokumentiert, das allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der BA-Statistik zugänglich ist. Das Handbuch gibt einen Überblick über die wichtigsten Qualitätssicherungsmaßnahmen, womit ein Rahmen für die kontinuierliche Prozessoptimierung und Fehlervermeidung geschaffen ist.

## **1.8.2 Qualitätsbewertung**

Da die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II auf Daten beruht, die zum Zwecke der Gewährung von Leistungen nach dem SGB II erhoben und genutzt werden, ist die Genauigkeit der statistischen Ergebnisse als sehr hoch einzuschätzen. Die wichtigsten Maßnahmen zur Qualitätssicherung wurden unter 1.8.1 benannt. Unter 4.3 wird auf Einschränkungen der Datenqualität hingewiesen.

# **2 Inhalte und Nutzerbedarf**

## **2.1 Inhalte der Statistik**

### **2.1.1 Inhaltliche Schwerpunkte der Statistik**

Gegenstand der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II sind Personen und Bedarfsgemeinschaften, die im Rahmen des SGB II Leistungen erhalten. Darüber hinaus werden auch Personen berücksichtigt, die keinen Leistungsbezug im SGB II haben, aber aufgrund rechtlicher Vorgaben zu sozialstatistischen Zwecken erfasst werden.

Im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden eine Vielzahl von Informationen verarbeitet und ermittelt. Neben soziodemographischen Merkmalen, wie z. B. Alter und Geschlecht, sind dabei auch Informationen, die im Zusammenhang mit der Leistungsgewährung relevant sind, von Bedeutung. Hierunter fallen z. B. Bedarfe, Einkommen, Leistungsansprüche und Leistungsminderungen. Wichtige Strukturmerkmale von leistungsberechtigten Personen können durch

Verknüpfung mit anderen Statistiken gewonnen werden. Dazu zählen u. a. der Arbeitslosenstatus, der parallele Bezug von Arbeitslosengeld nach dem SGB III sowie das Vorliegen eines sozialversicherungspflichtigen bzw. geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses. Weitere Merkmale werden durch Berücksichtigung von Informationen aus anderen Beobachtungszeiträumen ermittelt. Hiermit lassen sich z. B. Aussagen über Zugänge, Abgänge, Verweildauern, Beschäftigungsaufnahmen oder Verbleib im Leistungsbezug treffen.

### 2.1.2 Klassifikationssysteme

Im Rahmen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II kommen folgende Standardklassifikationssysteme zum Einsatz<sup>5</sup>:

Klassifikation	Beschreibung/Verwendung
Politische Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Gemeindegliederung, Gemeindegliederung)	Wohnort der Bedarfsgemeinschaft/des Leistungsberechtigten
BA-Gebietsstruktur (regionale Gliederung, Schlüssel der Dienststellenbezirke der BA)	Wohnort der Bedarfsgemeinschaft/des Leistungsberechtigten
Gebietsstruktur der Träger der Grundsicherung (regionale Gliederung, Schlüssel der Jobcenterbezirke)	Wohnort der Bedarfsgemeinschaft/des Leistungsberechtigten
Staats- und Gebietssystematik	Staatsangehörigkeit des Leistungsberechtigten (3-stellig)
Klassifikation der Wirtschaftszweige (WZ 2008)	Wirtschaftsfachlicher Schwerpunkt der Betriebsstätte, in welcher der erwerbstätige Leistungsberechtigte arbeitet
Klassifikation der Berufe (KldB 2010)	Berufliche Tätigkeit des erwerbstätigen Leistungsberechtigten
Klassifikation des Bildungsniveaus	Qualifikation des Leistungsberechtigten

### 2.1.3 Statistische Konzepte und Definitionen

Zentrales Element der Grundsicherungsstatistik sind Auswertungen zu Beständen von Bedarfsgemeinschaften und Personen sowie Zugängen und Abgängen (Bewegungen) von Personen. Für den Zusammenhang zwischen Beständen und Bewegungen gilt dabei jeweils ein Stock-Flow-

<sup>5</sup> Weitere Informationen zu den Klassifikationssystemen unter: [Internetangebot der Statistik der BA](#) > Grundlagen > Klassifikationen  
 > Klassifikation der Berufe  
 > Klassifikation der Wirtschaftszweige  
 > Regionale Gliederungen  
 > Staats- und Gebietssystematik

Modell. Dabei bilden Zugänge, Bestände und Abgänge konsistente Messgrößen, die im zeitlichen Verlauf der Beziehung folgen: Bestand neu = Bestand alt + Zugänge - Abgänge.

Diese Beziehung gilt – abhängig vom verwendeten Bewegungskonzept und von der betrachteten Personengruppe – für das gesamte Bundesgebiet, nicht aber für kleinere Gebietseinheiten. Diskrepanzen sind unter anderem zurückzuführen auf kurzzeitige Unterbrechungen des Leistungsbezugs, die zwar bei der Berichterstattung über Zu- und Abgänge unberücksichtigt bleiben, aber zu einer Veränderung im Bestand führen können.

Nähere Informationen hierzu sind im [Methodenbericht zur Bewegungsmessung in der Grundsicherungsstatistik](#) zu finden.

Aufbauend auf der Ermittlung von Bewegungen werden Verweildauern bezogen auf Abgänge und Bestände im SGB II ermittelt. Mit Hilfe dieses Konzepts lässt sich zum Beispiel ermitteln, wie viele Personen besonders lange im Bestand sind. Details zum Messkonzept sind den grundlegenden statistischen Sonderberichten und den aktualisierten [Methodenberichten](#) zu Verweildauern zu entnehmen.

Ein weiteres Messkonzept der Grundsicherungsstatistik ist die Ermittlung des Verbleibs von Bestands-, Zugangs- und Abgangskohorten zu definierten Zeitpunkten. Im Rahmen von standardisierten Kohortenauswertungen lässt sich dabei z. B. analysieren, wie viele Personen nach einer bestimmten Zeitspanne ihre Hilfebedürftigkeit überwunden oder eine Beschäftigung aufgenommen haben.

[SGB II-Hilfequoten](#) setzen die Zahl der Leistungsberechtigten in Bezug zur Zahl der jeweiligen Bevölkerungsgruppe (z. B. nach Region, Alter, Geschlecht oder Nationalität).

Eine weitere Gruppe von Messgrößen umfasst die Höhe der Bedarfe, die Höhe der Leistungs- und Zahlungsansprüche, die Höhe der zu berücksichtigenden, verfügbaren, anrechenbaren und angerechneten Einkommen sowie die Höhe der Leistungsminderungen. Sie werden für Bedarfsgemeinschaften oder Personen angegeben sowie für Teilgruppen der Bedarfsgemeinschaften bzw. Personen, beispielsweise für diejenigen, die tatsächlich Leistungen beziehen oder anrechenbare Einkommen haben.

## 2.2 Nutzerbedarf

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II steht seit ihrer Einführung im Jahr 2005 im besonderen Fokus der Öffentlichkeit.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bietet vielfältige und belastbare Daten über die Leistungsberechtigten und die Entwicklung des sozialen Sicherungssystems in Deutschland. Sie liefert Planungs- und Entscheidungsgrundlagen für das politisch-administrative System auf allen Ebenen, u. a.:

- Bereitstellung eines statistischen Berichtssystems aus den Ergebnissen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende für alle Regionen zur zeitnahen und umfassenden Versorgung der politischen und administrativen Entscheidungsträger auf kommunaler Ebene mit

Informationen für die kommunale Sozialplanung einschließlich Kinder- und Jugendhilfe sowie Wohnungspolitik

- Sicherstellung einer zeitnahen und ausreichenden Information der Träger der Grundsicherung, der Zentrale und der Regionaldirektionen der Bundesagentur für Arbeit sowie der Landes- und Bundesministerien zur Planung, Organisation und Beurteilung ihrer fachlichen Aufgaben nach dem SGB II. Hierfür wird u. a. ein Kennzahlenset in der Definition nach § 48a SGB II bereitgestellt und monatlich veröffentlicht ([www.sgb2.info](http://www.sgb2.info))
- Unterstützung der Fachaufsicht des Bundes und der Länder nach §§ 47 und 48 SGB II sowie der Zielvereinbarungen nach § 48b SGB II
- Bereitstellung von Daten für die Verteilung der Mittel für Eingliederungsleistungen und Verwaltungskosten nach § 46 Abs. 2 SGB II
- Erstellung von Indikatoren und Tabellen für die regionalen Eingliederungsbilanzen nach § 54 SGB II
- Bereitstellung von Daten für die Armuts- und Sozialberichterstattung des Bundes, der Bundesländer und der Kommunen
- Lieferung von Daten an die Statistischen Ämter von Bund, Ländern und Kommunen zur Gewährleistung ihrer Informations- und Analyseaufgaben gemäß § 53 Abs. 4 bis 6 SGB II
- Deckung des kurzfristigen Informationsbedarfs des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales gemäß § 53 Abs. 3 SGB II

### 2.3 Nutzerkonsultation

Auf die individuellen Bedürfnisse, Erfahrungen, Anregungen und/oder Kritikpunkte wird in direktem Kontakt zu den Nutzerinnen und Nutzern der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende eingegangen. Dieser erfolgt telefonisch, per E-Mail oder über ein eigens hierfür eingerichtetes Kontaktformular im Internet. Die Schaltfläche zum Formular ist zu finden unter:

[Internetangebot der Statistik der BA](#) > Service > Kontakt, Feedback und Kritik.

Jedes Jahr wird zudem eine Online-Kundenbefragung durchgeführt, die eine Bewertung zur Nutzerzufriedenheit zur Hotline, zum Internetportal und Anmerkungen zu Verbesserungspotenzialen ermöglicht. Die Ergebnisse der Befragung werden genutzt, um Verbesserungen der Kundenzufriedenheit zu erzielen.

In halbjährlichem Turnus findet eine Sitzung des Expertenkreises Arbeitsmarkt- und Grundsicherungsstatistik mit Vertretern

- aus statistischen Ämtern und Stellen des Bundes,
- aus Ländern und Kommunen,
- aus Arbeits- und Sozialministerien der Länder,
- aus den kommunalen Spitzenverbänden,
- des Deutschen Gewerkschaftsbundes,
- des Deutschen Vereins,



- der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,
- des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) und
- des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

statt. Ziel ist die Förderung der Transparenz und das Verständnis über die Statistiken der BA sowie die Weiterentwicklung der Zusammenarbeit bei der Nutzung dieser Statistiken.

## 3 Methodik

### 3.1 Konzept der Datengewinnung

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist eine Sekundärstatistik. Die Daten werden als Vollerhebung aus den Verwaltungsdaten gewonnen. Basis sind die zum Zweck der Leistungsgewährung bei den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende erfassten Daten über Bedarfsgemeinschaften und ihre Mitglieder, die auf den Angaben der Antragsteller beruhen. Diese Sachverhalte werden vom Träger der Grundsicherung (Jobcenter) mit Hilfe operativer Anwenderprogramme erfasst und gespeichert. Die Übermittlung der Daten an den abgeschotteten Statistikbereich der Bundesagentur für Arbeit erfolgt im Rahmen standardisierter Prozesse. Im letzten Schritt erfolgt eine Transformation der administrativen Geschäftsdaten in Statistikdaten, welche die Grundlage stichtags- und zeitraumbezogener Auszählungen für statistische Zwecke bildet.

### 3.2 Vorbereitung und Durchführung der Datengewinnung

Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende sind nach § 6 SGB II die Bundesagentur für Arbeit und kreisfreie Städte und Kreise. Die Wahrnehmung der Aufgaben erfolgt in gemeinsamen Einrichtungen (gE, § 44b SGB II) oder durch zugelassene kommunale Träger (zKT, § 6a SGB II). Bis zum 31. Dezember 2011 gab es zudem die Trägerform der getrennten Trägerschaft, bei der Agentur für Arbeit und kommunaler Träger ihre jeweiligen Aufgaben in eigener Zuständigkeit wahrgenommen haben.

Alle Träger der Grundsicherung sind gem. § 51b SGB II gesetzlich dazu verpflichtet, die sich bei der Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende ergebenden Daten laufend zu erheben. Aus den verschiedenen Organisationsformen ergeben sich unterschiedliche Verfahren der Datengewinnung:

- Die Geschäftsdaten der gemeinsamen Einrichtungen werden der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zentral übermittelt. Hauptdatenquelle ist das administrative IT-Fachverfahren der Bundesagentur zur Leistungsgewährung im Rahmen der Grundsicherung ALLEGRO (Alg II Leistungsverfahren Grundsicherung online). Von 2005 bis 2014 wurde das Fachverfahren A2LL (Arbeitslosengeld II Leistung zum Lebensunterhalt) eingesetzt.
- Die Übermittlung der Daten der zugelassenen kommunalen Träger erfolgt über den Datenstandard XSozial-BA-SGB II, der von der Bundesagentur für Arbeit im Benehmen mit den kommunalen Spitzenverbänden festgelegt wird. Grundlage sind ebenfalls einzelfallbezogene

Daten aus Geschäftsverfahren. Der Zeitpunkt der Übermittlung der Daten ist in der Regel der erste Werktag nach dem jeweiligen Stichtag. Eine Beschreibung der Schnittstelle sowie weitere Informationen (Datensatzbeschreibung, XML-Schema, Arbeitshilfen) sind im [Internet](#) zu finden.

- Für die Übermittlung der Geschäftsdaten der getrennten Trägerschaft (2005 bis 2011) wurden sowohl A2LL als auch XSozial-BA-SGB II verwendet.
- Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT) können sowohl in den Jobcentern als auch unmittelbar von den kommunalen Trägern, denen diese Aufgabe von einer gemeinsamen Einrichtung gem. § 44b Abs. 4 SGB II übertragen wurde, erbracht werden. Für die kommunalen Träger wurde die Meldemöglichkeit über den eingeschränkten Datenstandard XSozial-BA-SGB II-BuT ermöglicht.

### 3.3 Datenaufbereitung (einschl. Hochrechnung)

Wesentliche Elemente der Datenaufbereitung in der Grundsicherungsstatistik sind

- die Übernahme und Zusammenführung von Daten aus unterschiedlichen Datenquellen sowie deren Transformation zu Statistikdaten,
- die Ermittlung von Kennzahlen, die je nach Messkonzept stichtagsbezogen oder im Zeitraum messen,
- die Hochrechnung und Schätzung unvollständiger bzw. fehlender Werte und
- die Erstellung und Veröffentlichung von Produkten.

Gesicherte statistische Aussagen über Entwicklungen im Zeitverlauf lassen sich aufgrund der operativen Untererfassungen am aktuellen Rand nur über Zeiträume treffen, die drei Monate zurückliegen (Wartezeit). Um jedoch dem Bedürfnis nach zeitnäheren Ergebnissen gerecht zu werden, erfolgt für Deutschland sowie auf Länder- und Kreisebene eine Hochrechnung auf den nach dreimonatiger Wartezeit erwarteten Wert (vgl. [Methodenberichte zum Ausgleich operativer Untererfassung](#)).

Zu unterscheiden von der Hochrechnung bei kürzeren Wartezeiten ist die Hochrechnung für regional untererfasste Daten beim Vorliegen unplausibler Werte für einzelne Jobcenter. Für die Eckwerte der Grundsicherungsstatistik (Anzahl Bedarfsgemeinschaften, Personen, erwerbsfähige Leistungsberechtigte und nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte) werden die Daten der unplausiblen Jobcenter mittels Fortschreibungsverfahren geschätzt (auf Basis der Entwicklung im entsprechenden SGB II-Vergleichstyp). Weitere Struktur- und Leistungsmerkmale für Bedarfsgemeinschaften und Personen können für die betreffenden Jobcenter nicht ausgewiesen werden. Auf Basis der geschätzten Eckwerte der Jobcenter werden Struktur- und Leistungsmerkmale auf Landesebene linear hochgerechnet. Der Hochrechnungsfaktor entsteht durch Division der Summe von Bedarfsgemeinschaften oder Personen aller Jobcenter in einem Bundesland durch die Summe der Bedarfsgemeinschaften oder Personen der Jobcenter mit plausiblen Werten für den hochzurechnenden Strukturwert. Die Summe der Strukturwerte in den plausiblen Jobcentern in einem Land wird mit diesem Hochrechnungsfaktor multipliziert. Bundesergebnisse sowie Ergebnisse für Ost- und Westdeutschland ergeben sich aus der Summe der hochgerechneten Landesergebnisse.

Für ausgewählte Größen erfolgt auf Jobcenterebene eine Imputation fehlender Werte.

### **3.4 Preis- und Saisonbereinigung; andere Analyseverfahren**

Eine Preisbereinigung als auch eine Saisonbereinigung entfällt.

### **3.5 Beantwortungsaufwand**

Da es sich bei den Statistiken der Bundesagentur für Arbeit um Sekundärstatistiken handelt, ist der Aufwand, Daten über Bedarfsgemeinschaften und deren Mitglieder zu erheben, niedrig.

## **4 Genauigkeit und Zuverlässigkeit**

### **4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit**

Die Daten über die Gewährung von Leistungen zum Lebensunterhalt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende basieren auf Geschäftsdaten aus den operativen IT-Verfahren, die zur Berechnung und Auszahlung der Leistungen genutzt werden. Die Genauigkeit wird durch die Qualitätsstandards der fachlichen Aufgabenerledigung definiert. Die Gültigkeit der anspruchrelevanten Grunddaten kann daher grundsätzlich unterstellt werden.

Eine Vielzahl statistischer Kennzahlen (z. B. Verweildauern, Beschäftigungsaufnahmen) lässt sich entweder gar nicht oder nicht unmittelbar aus den operativen Geschäftsdaten ableiten. Einen erheblichen Beitrag zur Genauigkeit der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II leisten daher auch statistische Messkonzepte, welche die Transformation der Geschäftsdaten zu statistischen Daten und Kennzahlen sicherstellen.

Auf Einschränkungen des Aussagegehalts bestimmter Merkmale und Daten, die zu bestimmten Messzeitpunkten erhoben werden, wird im Rahmen der Veröffentlichungen hingewiesen.

Fehler, die zu Beeinträchtigungen der Genauigkeit der Statistik führen können, werden in den nachfolgenden Abschnitten beschrieben.

### **4.2 Stichprobenbedingte Fehler**

Da es sich um eine Vollerhebung handelt, gibt es keine stichprobenbedingten Fehler. Die Aussagekraft statistischer Größen kann für bestimmte Teilpopulationen aufgrund kleiner Fallzahlen eingeschränkt sein.

### 4.3 Nicht-stichprobenbedingte Fehler

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II basiert auf den Registerdaten der Arbeitsverwaltungen (Agenturen für Arbeit oder Jobcenter). In diesem Sinne handelt es sich um eine Vollerhebung der dort registrierten Merkmalsträger, z. B. Personen, Betriebe, Stellen. Bei Vollerhebungen ist grundsätzlich anzunehmen, dass eine (weitgehend) vollzählige Erfassung der Messobjekte erfolgt. Daher liegt bezogen auf die Grundgesamtheit kein stichprobenbedingter Fehler vor und die Zuverlässigkeit der Ergebnisse registrierter Merkmalsträger ist sehr hoch. Die Angaben werden für konkrete Verwaltungszwecke erfasst (z. B. Arbeitsvermittlung oder Leistungsgewährung). Deshalb sind diese Angaben in der Regel von hoher Qualität und Aktualität.

Aber auch die in Verwaltungsverfahren erhobenen Angaben können fehlerhaft sein. Je nach der Bedeutung einer Angabe im Verwaltungsvorgang können Angaben in den Verwaltungsregistern eine unterschiedliche Qualität aufweisen. So ist festzustellen, dass personenbezogene und zahlungsbegründende Daten in der Regel eine hohe Qualität aufweisen. Dagegen ist bei Angaben, die für den Verwaltungsvorgang weniger relevant sind, ein höherer Anteil an Erfassungsfehlern zu erwarten. Die Fehler können die erfasste Population insgesamt betreffen oder aber einzelne Angaben oder Erhebungsinhalte.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bildet Informationen zum Untersuchungsgegenstand mit hoher Genauigkeit ab. Vereinzelt treten jedoch Fehler auf, die sich wie folgt typisieren lassen:

- Fehler bei der administrativen Fallbearbeitung:  
Hierunter fallen Fehler, die bei der Erhebung der Geschäftsdaten entstehen können, wie z. B. Eingabefehler. Häufig können diese Fehler durch in die Anwenderprogramme implementierte Hinweise erkannt und direkt durch die sachbearbeitende Stelle korrigiert werden.
- Fehler bei der Datenlieferung:  
Dieser Fehlertyp beinhaltet Fehler, die bei der Lieferung der Daten an den abgeschotteten Statistikbereich der Bundesagentur für Arbeit auftreten. So kann es im Einzelfall vorkommen, dass Träger ihrer Lieferverpflichtung nicht nachkommen, unvollständige Daten oder Daten nicht im vereinbarten Format liefern. Insbesondere für die Jahre 2005 und 2006 ist aufgrund des seinerzeit noch nicht abgeschlossenen Aufbaus eines Übermittlungsverfahrens bei einer großen Zahl von Trägern von einer unvollständigen Datenlage auszugehen. Seit 2007 treten derartige Defizite nur vereinzelt auf. Um trotz Datenausfällen statistische Aussagen zu Bundesländern und der Bundesrepublik Deutschland insgesamt machen zu können, wurde ein Schätzverfahren für die Eckwerte der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II entwickelt.
- Fehler bei der Datenverarbeitung:  
Hierunter fallen Fehler, die im Zusammenhang mit der Transformation von operativen Daten zu Statistik-Daten entstehen können. Diese Fehler können typischerweise durch Anpassung der Verarbeitungsregeln behoben werden.
- Fehler bei der Auswertung:  
Fehler können weiterhin bei der Erstellung von Auswertungen und Veröffentlichungen entstehen.

## **4.4 Revisionen**

### **4.4.1 Revisionsgrundsätze**

Das Revidieren von Daten, d. h. die nachträgliche Änderung von bereits publizierten statistischen Daten, erfolgt anlassbezogen und unregelmäßig, um Fehler zu beheben und die Genauigkeit zu verbessern. Ursache und Ergebnis einer Revision werden gegenüber den Nutzern kommuniziert.

Davon abzugrenzen ist die Festschreibung vorläufiger Ergebnisse in endgültige Ergebnisse nach Wartezeit von drei Monaten. Sie erfolgt regelmäßig und ist integraler Bestandteil des beschriebenen Veröffentlichungskonzeptes und bedarf keiner gesonderten Kommunikation.

### **4.4.2 Revisionsverfahren**

Eine rückwirkende Änderung von bereits veröffentlichten statistischen Ergebnissen kann erforderlich werden, wenn sich entweder rückwirkend eine wesentliche Änderung in der Datenquelle eines Statistikverfahrens ergeben hat, oder wenn ein Fehler in den statistischen Verarbeitungsregeln oder -prozesse zur Ermittlung von Kennzahlen oder von Ausprägungen eines wesentlichen Merkmals erkannt wurde. In beiden Konstellationen kommt es zu einer Neuberechnung statistischer Ergebnisse, entweder auf Basis geänderter historischer Daten mit unveränderten statistischen Verarbeitungsregeln oder mit unveränderter Datenbasis aber korrigierten Verarbeitungsvorschriften. Die Veränderung der Verarbeitungsregeln ist in der Regel mit der Veröffentlichung neuer statistischer Ergebnisse verbunden.

### **4.4.3 Revisionsanalysen**

Revisionsanalysen werden im Rahmen der Testung und Validierung von revidierten Daten durchgeführt. Sie bestehen im Wesentlichen aus einem Vergleich der revidierten mit den bereits veröffentlichten Ergebnissen.

## **5 Aktualität und Pünktlichkeit**

### **5.1 Aktualität**

Die Datenbasis, die den meisten Veröffentlichungen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zugrunde liegt, wird monatlich zum Stichtag nach einer festgelegten Wartezeit von drei Monaten gebildet. Erfahrungen haben gezeigt, dass erst nach Wartezeit von drei Monaten eine vollständige Datenlage gegeben ist. Da zum Lieferzeitpunkt am statistischen Stichtag noch nicht alle berichtsrelevanten Daten (insbesondere zur Leistungsgewährung) für den aktuellen Rand erfasst sind, besteht ein Wissensdefizit, das erst im weiteren operativen Bearbeitungsprozess aufgelöst wird. Nach Wartezeit von drei Monaten werden auch nachträgliche Bewilligungen und rückwirkende Aufhebungen von Leistungsfällen berücksichtigt. Daten ohne Wartezeit sind gegenüber Daten mit Wartezeit von drei Monaten bei Bestandszählungen für Eckwerte um durchschnittlich 4 % bis 5 % untererfasst. Auf der Ebene besonderer Merkmale und Kennzahlen (z. B. Zugänge, Abgänge, Integrationen) oder in

einzelnen Gebieten kann eine deutlich ausgeprägtere Untererfassung bzw. auch Übererfassung auftreten.

Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik werden monatlich im Zeitraum von zwei bis vier Wochen nach der Datenerhebung veröffentlicht.

## **5.2 Pünktlichkeit**

Die Bundesagentur für Arbeit stellt die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu jährlich im Voraus benannten statistischen Veröffentlichungsterminen bereit. Für die einzelnen Produkte der Statistik der Bundesagentur für Arbeit sind dabei unterschiedlich Erscheinungstermine vorgesehen. Diese Termine konnten bislang – ggf. mit eingeschränktem Produktumfang – eingehalten werden.

# **6 Vergleichbarkeit**

## **6.1 Räumliche Vergleichbarkeit**

Innerhalb der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II werden Personen und Bedarfsgemeinschaften nach dem Wohnortprinzip den jeweiligen regionalen Gebietsstrukturen zugeordnet. Das bedeutet, dass für die Zuordnung einer Bedarfsgemeinschaft oder einer Person z. B. zu einem Kreis oder einem Jobcenterbezirk die Wohnadresse dieser Person, die vom Träger der Grundsicherung erfasst wird, maßgeblich ist.

Eine räumliche Vergleichbarkeit dieser Wohnortinformationen ist auch im Fall von Gebietsstandänderungen (z. B. Verschmelzung von Kreisen) grundsätzlich gegeben. Mit Hilfe des statistischen Zuordnungsverfahren „fiktive Gebietsstände“ lassen sich Ergebnisse, die zu einem früheren Zeitpunkt gemessen wurden, auf einen aktuellen Gebietsstand transformieren. Zeitreihen können somit auf einen einheitlichen Gebietsstand bezogen werden.

Eine räumliche Vergleichbarkeit der Daten der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist auch im Hinblick auf das Vorliegen von unterschiedlichen Trägern und Trägerformen gewährleistet. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten erfolgt in allen Regionen grundsätzlich nach den gleichen Kriterien und bezieht sich inhaltlich auf dieselben Themenfelder.

## **6.2 Zeitliche Vergleichbarkeit**

Eine zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II ist grundsätzlich gegeben, so dass Zeitreihen nahezu ohne Brüche möglich sind. Die Definitionen der wichtigsten Merkmale sind seit Einführung der statistischen Berichterstattung nahezu unverändert geblieben. Bei Veränderungen von Definitionen und Messkonzepten ist es in der Regel möglich, die Daten rückwirkend neu aufzubereiten und auf eine einheitliche Grundlage zu stellen.

Einschränkungen der zeitlichen Vergleichbarkeit bestehen lediglich punktuell. Folgende Beispiele sind zu nennen:

- Es besteht keine Möglichkeit der Verknüpfung der Daten der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit den Daten der Statistiken vor 2005 über den Bezug von Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe. Eine aussagekräftige Fortsetzung der früheren Zeitreihen ist somit nicht möglich.
- Auf Ebene kleinerer Gebietseinheiten wie z. B. Kreisen entstehen infolge von Fehlern bei der Datenlieferung Lücken in den Daten, was zu Diskontinuitäten von Zeitreihen führt. Bei vielen speziellen Fragestellungen (z. B. Leistungsminderungen, Verweildauern) liegen aktuell keine Schätzverfahren vor, um diese Lücken zu schließen.
- Bei Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, die der Statistik zugrunde liegen, kann die zeitliche Vergleichbarkeit eingeschränkt sein. Die Einführung neuer Bedarfsarten bzw. -höhen kann beispielsweise zu einem Anstieg oder Rückgang der Anzahl der Bedarfsgemeinschaften und Leistungsberechtigten führen. Solche gesetzesbedingten Veränderungen in der Datenlage sind bei zeitlichen Vergleichen zu berücksichtigen.

## 7 Kohärenz

### 7.1 Statistikübergreifende Kohärenz

Unter statistikübergreifender Kohärenz versteht man das Ausmaß, zu dem die Ergebnisse einer Statistik mit den Ergebnissen aus einer anderen Statistik aus demselben oder einem anderen statistischen Bereich vereinbar bzw. kombinierbar sind.

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II bezieht in ihre Datenaufbereitung Informationen aus weiteren Statistiken der Bundesagentur für Arbeit ein, nämlich aus der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden, der Statistik der Arbeitslosengeldempfänger nach dem SGB III, der Beschäftigungsstatistik, der Förderstatistik und der Statistik der Bewerber für Ausbildungsstellen.

Die Verknüpfung der Daten der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II mit Daten anderer Statistiken erfolgt mit Hilfe von Schnittmengenanalysen. Hierbei kann es zu Abweichungen der Ergebnisse zwischen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und anderer Statistiken kommen. Exemplarisch hierfür sind die Unterschiede bei der Messung von „arbeitslosen erwerbsfähigen Leistungsberechtigten“ aus der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II und „Arbeitslosen im Rechtskreis SGB II“, die in der Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden veröffentlicht werden<sup>6</sup>.

---

<sup>6</sup> Methodenbericht „Zur Messung der Arbeitslosigkeit in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II“

## 7.2 Statistikinterne Kohärenz

Statistikinterne Kohärenz ist das Ausmaß, zu dem für die beschriebene Statistik Ergebnisse zu unterschiedlichen Merkmalen konsistent sind. Aufgrund der einheitlichen Erfassung und Verarbeitung der Daten für die Grundsicherungsstatistik ist eine statistikinterne Kohärenz grundsätzlich gegeben.

Bestimmte Personenmerkmale, die auf eine ähnliche Dimension abzielen, können jedoch voneinander abweichen. Exemplarisch hierfür ist die Abweichung der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten mit Einkommen aus Erwerbstätigkeit und der Zahl der erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die in einem Beschäftigungsverhältnis stehen. Diese Differenzen ergeben sich im Zusammenspiel von Besonderheiten des Meldeverfahrens zur Beschäftigung mit dem Leistungsrecht der Grundsicherung<sup>7</sup>.

## 7.3 Input für andere Statistiken

Die Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II liefert Input für folgende Statistiken:

- Statistik der Arbeitslosen und Arbeitsuchenden:  
Für Arbeitslose und Arbeitsuchende wird geprüft, ob ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II vorliegt.
- Statistik zu Maßnahmen und Teilnehmenden an Maßnahmen (Förderstatistik):  
Für Teilnehmende an Fördermaßnahmen wird ermittelt, ob vor dem Eintritt, während der Förderung und nach Austritt ein Bezug von Leistungen nach dem SGB II vorgelegen hat.
- Statistik der Arbeitslosengeldempfänger nach dem SGB III:  
Für Arbeitslosengeldempfänger nach dem SGB III wird festgestellt, ob ein paralleler Bezug von Leistungen nach dem SGB II vorliegt. Personen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt sowohl Arbeitslosengeld nach dem SGB III als auch Leistungen nach dem SGB II erhalten, werden als Aufstocker bezeichnet.

Statistische Sozialberichterstattung: Im Rahmen der Sozialberichterstattung von statistischen Stellen der Kommunen und Statistischen Ämtern auf Landes- und Bundesebene werden die Ergebnisse der Grundsicherungsstatistik SGB II eingebunden in die Ergebnisdarstellung zu staatlichen Mindestsicherungsleistungen. Auf Bundesebene erfolgt die Berichterstattung unter:

[www.amtliche-sozialberichterstattung.de](http://www.amtliche-sozialberichterstattung.de)

---

<sup>7</sup> Statistischer Sonderbericht „[Grundsicherung für Arbeitsuchende: Erwerbstätige Arbeitslosengeld II-Bezieher: Begriff, Messung, Struktur und Entwicklung](#)“



## 8 Verbreitung und Kommunikation

### 8.1 Verbreitungswege

- Zum monatlichen Veröffentlichungstermin werden Berichte zum Arbeitsmarkt mit aktuellen Zahlen veröffentlicht. Diese sind einzusehen im [Internetangebot der Statistik der BA](#).
- Thematisch und regional differenzierte Ergebnisse sind in den Veröffentlichungen und auf den [Internetseiten der Statistik der Bundesagentur für Arbeit](#) oder über den Weg [www.arbeitsagentur.de](http://www.arbeitsagentur.de) > Kachel Statistik zu finden.
- Ausführliche Tabellen sind unter „Statistiken“ > „Fachstatistiken“ zu finden ([direkter Link](#)).
- Für spezielle Fragestellungen und Auswertungswünsche zu Entwicklungen in **Deutschland insgesamt** erhalten Sie Auswertungen – ggf. kostenpflichtig – vom Zentralen Statistik-Service in Nürnberg:

Bundesagentur für Arbeit  
Zentraler Statistik-Service  
Regensburger Straße 104  
90478 Nürnberg

Hotline: 0911/179-3632

Fax: 0911/179-1131

[Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de](mailto:Zentraler-Statistik-Service@arbeitsagentur.de)

- Bei Fragestellungen und Auswertungswünschen zu Entwicklungen **auf regionaler Ebene** erhalten Sie – ggf. kostenpflichtig – bei den [regionalen Statistik-Services](#) Daten für Länder, Kreise und Gemeinden.

Insbesondere kann der Zentrale Statistik-Service – wie auch die regionalen Statistik-Services der Bundesagentur für Arbeit – statistische Ergebnisse zusammenstellen und elektronisch oder auf dem Postweg versenden. Bei höherem Aufwand werden für die Datenaufbereitung und -bereitstellung Kosten erhoben.

### 8.2 Methodenpapiere/Dokumentation der Methodik

Themenbezogene methodische Hinweise und Links zum Glossar im Internet sind in den jeweiligen Veröffentlichungen der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zu finden.

Insbesondere sei an dieser Stelle auf folgende aktuelle Produkte verwiesen:

- Die [Methodenberichte der Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende](#) erläutern spezielle Probleme und beinhalten Ergebnisse ausgewählter Fragestellungen.
- Das [Glossar der Statistik](#) erläutert wichtige Grundbegriffe.
- [Methodische Hinweise](#) geben Hintergrundinformationen, die auf das jeweilige Produkt der Statistik der Bundesagentur für Arbeit zugeschnitten sind.
- Informationen zum [Datenstandard XSozial](#)

### **8.3 Richtlinien der Verbreitung**

Für Veröffentlichungen aus der Statistik gilt: Der Inhalt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit genauer Quellenangabe („Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA)“) gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

## **9 Sonstige fachstatistische Hinweise**

Fehlanzeige

## Statistik-Infoseite

Im Internet stehen statistische Informationen unterteilt nach folgenden Themenbereichen zur Verfügung:

Fachstatistiken:

[Arbeitsuche, Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung](#)  
[Ausbildungsmarkt](#)  
[Beschäftigung](#)  
[Einnahmen/Ausgaben](#)  
[Förderung und berufliche Rehabilitation](#)  
[Gemeldete Arbeitsstellen](#)  
[Grundsicherung für Arbeitsuchende \(SGB II\)](#)  
[Leistungen SGB III](#)

Themen im Fokus:

[Berufe](#)  
[Bildung](#)  
[Corona](#)  
[Demografie](#)  
[Eingliederungsbilanzen](#)  
[Entgelt](#)  
[Fachkräftebedarf](#)  
[Familien und Kinder](#)  
[Frauen und Männer](#)  
[Jüngere](#)  
[Langzeitarbeitslosigkeit](#)  
[Menschen mit Behinderungen](#)  
[Migration](#)  
[Regionale Mobilität](#)  
[Transformation](#)  
[Ukraine-Krieg](#)  
[Wirtschaftszweige](#)  
[Zeitarbeit](#)

Die [Methodischen Hinweise der Statistik](#) bieten ergänzende Informationen.

Die [Qualitätsberichte](#) der Statistik erläutern die Entstehung und Aussagekraft der jeweiligen Fachstatistik.

Das [Glossar](#) enthält Erläuterungen zu allen statistisch relevanten Begriffen, die in den verschiedenen Produkten der Statistik der BA Verwendung finden.

Abkürzungen und Zeichen, die in den Produkten der Statistik der BA vorkommen, werden im [Abkürzungsverzeichnis](#) bzw. der [Zeichenerklärung](#) der Statistik der BA erläutert.